



«RECHTLICHE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE SCHWEIZ
IM SPANNUNGSFELD BEWAFFNETER KONFLIKTE»

«DÉFIS JURIDIQUES POUR LA SUISSE EN PÉRIODE DE CONFLITS ARMÉS»

Prof. Dr. Ulrich G. Schroeter

Auswirkungen internationaler und nationaler Sanktionen auf private Vertragsverhältnisse

Thesen

1. Wirtschaftssanktionen schränken den Zugang von Sanktionszielen (Staaten, Unternehmen oder Personen) zum internationalen Wirtschaftsverkehr ein, um dadurch die Fortsetzung oder Finanzierung missbilligten Verhaltens (etwa bewaffneter Konflikte) zu erschweren.
2. Soweit Wirtschaftssanktionen private Vertragsverhältnisse von Sanktionszielen anvisieren, können darin enthaltene Verbote an unterschiedliche Adressatengruppen gerichtet sein: Einerseits an (potentielle) Vertragspartner von Sanktionszielen, denen sie den Abschluss und die Erfüllung bestimmter Verträge mit Sanktionszielen verbieten; andererseits an als Erfüllungsgehilfen agierende dritte Dienstleister (z.B. Transportunternehmen, Banken, Versicherungen), denen sie die Erbringung von Leistungen für oder an Sanktionsziele untersagen.
3. Verstossen dem schweizerischen Vertragsrecht unterliegende Verträge gegen eine Sanktionregelung, die von der Schweiz erlassen wurde, sind sie regelmässig nichtig (Artt. 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 OR).
4. Wirtschaftssanktionen, die von einem ausländischen Staat (etwa den U.S.A.) erlassen wurden, können Leistungen unter Verträgen schweizerischen Rechts faktisch unmöglich machen, sofern dritte Dienstleister die Sanktionsregelung befolgen, ohne deren Mitwirkung die Leistung nicht erbracht werden kann. Ein praktisch wichtiges Beispiel sind Banküberweisungen in U.S.-Dollar. Unmöglichkeit setzt dabei voraus, dass der Schuldner bei der ausländischen Sanktionsbehörde erfolglos um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht hat.
5. Daneben darf ein Schuldner gegen eine ausländische Sanktionsregelung verstossende Leistungen u.U. wg. Unzumutbarkeit verweigern, sofern ein sanktionswidriges Verhalten bei Vertragsschluss noch unvorhersehbare, vertragsüberschüssende Folgen (etwa den Verlust des Marktzugangs im ausländischen Staat) für ihn hätte.
6. Die Rückabwicklung von und Schadenersatzleistungen aufgrund von sanktionsbedingt nichtigen oder nicht erfüllten Verträgen sind durch sanktionsrechtliche Bereitstellungs- und Erfüllungsgebote einseitig gesperrt, soweit es um Leistungen an Sanktionsziele geht.